

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Merkzeichen TBI

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen TBI im [Schwerbehindertenausweis](#) erhalten taubblinde Menschen.

2. Voraussetzungen

Das Merkzeichen TBI wird vom [Versorgungsamt](#) erteilt, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 70 **und** wegen einer Störung des Sehvermögens ein GdB von 100 anerkannt ist.

3. Vergünstigungen

- Menschen mit dem Merkzeichen TBI sind vom Rundfunkbeitrag befreit, Näheres unter [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#).
- Steuerpflichtige mit Merkzeichen TBI können bei der Steuer seit dem Veranlagungszeitraum 2021 unter bestimmten Voraussetzungen einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € absetzen. Näheres unter [Pauschbetrag bei Behinderung](#).
- Weitere länderspezifische Ausgleichs siehe unten.

Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen. Deshalb werden die [Merkzeichen Bl](#) (blind) und [Merkzeichen Gl](#) (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen "TBI" in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

3.1. Bayern

Taubblinde Menschen erhalten das doppelte Landesblindengeld: 1.432 € monatlich (§ 2 BayBlindG).

3.2. Berlin

Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit: 1.189 € monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPfIGG).

3.3. Hessen

Bei GdB über 70 wegen einer Hörstörung und GdB 100 wegen einer Sehstörung wird Taubblindengeld in Höhe von 1.447,84 € gezahlt.

3.4. Nordrhein-Westfalen

Es gibt in NRW keine ausdrücklich für Taubblinde benannte Leistung, aber aus der Summe von Blindengeld und Gehörlosengeld ergeben sich folgende Leistungen:

- blind und bis 17 Jahre alt: 421,61 € + 77 € = 498,61 €
- blind und 18–59 Jahre alt: 841,77 € + 77 € = 918,77 €
- blind und ab 60 Jahre alt: 473 € + 77 € = 550 €
- hochgradig sehbehindert und mindestens 16 Jahre alt: 77 € + 77 € = 154 €

3.5. Sachsen

Bei Blindheit und gleichzeitiger Gehörlosigkeit: 850 € monatlich (§ 2 Abs. 4 LBlindG).

3.6. Schleswig-Holstein

Taubblinde Menschen erhalten 400 € monatlich (§ 1 Abs. 3 LBIGG).

3.7. Thüringen

(§ 2 ThürBliGG)

<https://www.betanet.de/pdf/609>

Taubblinde Menschen erhalten 644 € monatlich.

Taubblinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben (z.B. Pflegeheim), oder im Gefängnis, in Sicherungsverwahrung oder wegen eines Gerichtsurteils in einer Klinik oder Anstalt untergebracht sind, erhalten 215,24 €.

Taubblinde Menschen vor dem 27. Geburtstag, die bereits vor dem 1.1.2008 Blindengeld erhalten oder beantragt haben und die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten 322 €.

4. Praxistipp

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#).

Mit Klick auf [Merkzeichen-Tabelle](#) erhalten Sie einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

5. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

6. Verwandte Links

[Gehörlosengeld](#)

[Blindenhilfe Landesblindengeld](#)

[Merkzeichen](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 Nr. 8 SchwbAwV